



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Bau und Betrieb der Abschiebehaftanstalt Volkstedt

Kleine Anfrage - **KA 8/3188**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium der Finanzen - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Richter
Minister der Finanzen

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 22.09.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtags Henriette Quade (fraktionslos)

Bau und Betrieb der Abschiebehafteinrichtung Volkstedt

Kleine Anfrage – KA 8/3188

Vorbemerkung der Landesregierung

Die erforderlichen Schritte zum behördlichen und betriebsorganisatorischen Aufbau der Abschiebungssicherungseinrichtung (ASE) sind durch die im 2. Quartal 2025 im Landesverwaltungsamt eingerichtete Projektgruppe „Aufbaustab ASE“ angelaufen. Vor diesem Hintergrund bilden die Antworten den gegenwärtigen Planungsstand ab.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Frage 1:

Wie lautet der Zeitplan der Landesregierung zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Errichtung der geplanten Abschiebhaftanstalt in Volkstedt?

Antwort zu Frage 1:

Nach den derzeitigen Planungen ist die bauliche Fertigstellung der Abschiebungssicherungseinrichtung (ASE) in Volkstedt bis zum 30. November 2026 vorgesehen.

Frage 2:

Inwiefern entspricht der tatsächliche Stand der Baumaßnahmen den Planungen der Landesregierung?

Antwort zu Frage 2:

Die Planungen des Landes zum Bau einer ASE wurden im 2. Halbjahr 2017 aufgenommen. Eine zunächst am Standort der ehemaligen Justizvollzugsanstalt in Dessau-Roßlau bis Ende 2021 bzw. Anfang 2022 vorgesehene Errichtung wurde Ende 2020 aus wirtschaftlichen Erwägungen eingestellt. Daraufhin wurden im Jahr 2021 alternative landeseigene Standorte geprüft. Im Ergebnis wurde das Areal neben der Justizvollzugsanstalt Volkstedt als grundsätzlich

geeignet bewertet und noch im Jahr 2022 die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS) mit den Planungen zur Errichtung einer landeseigenen Abschiebungssicherungseinrichtung beauftragt.

Mit dem neuen Planungskonzept der IPS wird von einer Fertigstellung der ASE Volkstedt bis zum 30. November 2026 ausgegangen. Derzeit sind keine Terminverzögerungen bekannt, die den vorgenannten Fertigstellungstermin beeinflussen könnten.

Frage 3:

Wann ist die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt vorgesehen?

Antwort zu Frage 3:

Die bauliche Fertigstellung ist für den 30. November 2026 geplant. Im Anschluss erfolgt die Inbetriebnahme des Gebäudes durch den Nutzer, wovon in der ersten Jahreshälfte 2027 auszugehen ist.

Frage 4:

Welche Baumaßnahmen wurden in welchem Zeitraum ausgeschrieben?

Antwort zu Frage 4:

Bereits ausgeschrieben und bezugschlagt wurden u. a. die Baufeldfreimachung und vorbereitende Erdarbeiten. Im Vergabeverfahren befinden sich derzeit u. a. die Leistungen Rohbau, Fassade, Fenster, Türen, Dach und Elektroinstallation. Weitere, notwendige Bauleistungen werden begleitend zum Projektfortschritt ausgeschrieben und bezugschlagt.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Bauausschreibungen zum Stand 1. September 2025 dargestellt:

Bauleistungen, die durch Vergabeverfahren bereits vergeben wurden:

Leistung	Zeitraum
Baufeldfreimachung + Erdbau	12/2024 - 01/2025
Baustrom	06/2025 - 08/2025
Baustellenlogistik (inkl. Baureinigung)	06/2025 - 08/2025
Ersatzstromversorgung	06/2025 - 08/2025
Förderanlagen	06/2025 - 08/2025

Bauleistungen, die sich im Vergabeverfahren befinden:

Leistung	Geplante Zuschlagserteilung
Rohbauarbeiten	09/2025
Gerüstarbeiten	09/2025
Spezialtiefbau - Bohrpfahlgründung	09/2025
Schacht- und Leitungsbau	09/2025
Geothermie	10/2025
Schwachstrom	10/2025
Fassade u. Putzarbeiten	10/2025
Dachabdichtungsarbeiten	10/2025
Starkstrom + Photovoltaik	10/2025
Wege, Plätze, Vegetation	10/2025
Fenster/Türen	10/2025
Schlosserarbeiten	11/2025
Zaunanlage u. Ausstattung	11/2025

Bauleistungen, die im weiteren Projektverlauf ausgeschrieben werden:

Leistung	Geplanter Zeitraum
Heizung/Lüftung/Sanitär	10/2025 - 12/2025
Gebäudeautomation	10/2025 - 12/2025
Trockenbauarbeiten	10/2025 - 12/2025
Doppelboden	10/2025 - 12/2025
Estricharbeiten	10/2025 - 12/2025
Stahlbau	10/2025 - 12/2025
Maler- und Lackierarbeiten	11/2025 - 01/2026
Ausstattung / Tischlerarbeiten	11/2025 - 01/2026
Fliesenarbeiten	11/2025 - 01/2026
Nutzungsspezifische Anlagen	11/2025 - 01/2026

Frage 5:

Sind alle Ausschreibungen zur Umsetzung der Baumaßnahmen bereits abgeschlossen? Wenn nein, welche sind noch offen?

Antwort zu Frage 5:

Es wird auf die Übersichten zur Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Nach welchen Kriterien wurden die Bauaufträge vergeben?

Antwort zu Frage 6:

Für die Bauaufträge wurden und werden aufgrund der Projektgröße größtenteils europaweite Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Hierbei werden sowohl Kriterien von Eignung des jeweiligen Bieters als auch Wirtschaftlichkeit des Angebotes herangezogen.

Frage 7:

Mit welchen Kosten für die Errichtung der Abschiebhaftanstalt rechnet die Landesregierung gegenwärtig?

Antwort zu Frage 7:

Die Prognose der baulichen Gesamtkosten für das Projekt beläuft sich nach derzeitigen Planungen auf 37,4 Mio. Euro.

Frage 8:

Mit welchen jährlichen Kosten für den Betrieb rechnet die Landesregierung gegenwärtig?

Antwort zu Frage 8:

Die jährlichen Kosten für den Betrieb der ASE Volkstedt werden mit einer Höhe von ca. 9 Mio. Euro geplant. Darin enthalten sind 4,5 Mio. Euro für Personal, 3,4 Mio. Euro für Sicherheitsdienstleistungen Dritter und rund 1,4 Mio. Euro für die Verpflegung sowie die soziale und medizinische Betreuung. Dabei handelt es sich um Planungskosten, die tatsächliche Kostenhöhe ist von verschiedenen Faktoren abhängig, beispielsweise den Ergebnissen aus Vergabeverfahren, Personaleinsatz und Belegung.

Darüber hinaus wird derzeit von liegenschaftsbezogenen Betriebskosten von ca. 690.000 Euro pro Jahr ausgegangen.

Frage 9:

Werden in der Abschiebhaftanstalt auch Mitarbeiter*innen externer Firmen zum Einsatz kommen? Bitte die Aufgabenfelder aufschlüsseln und die Firmen benennen.

Antwort zu Frage 9:

Der Einsatz externer Mitarbeiter/innen ist vorgesehen. Dies betrifft nach gegenwärtigem Planungsstand die Bereiche Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen sowie Hausmeister- und Handwerkertätigkeiten. Zudem sollen externe Mitarbeiter im Aufgabenbereich Betreuung zum Einsatz kommen (soziale, medizinische und psychologische Betreuungsangebote).

Frage 10:

Welche Personalplanung sieht die Landesregierung für den Betrieb der Abschiebehaftanstalt vor und welche Qualifikationsvorgaben gibt es für welche Personalstelle? Bitte nach Aufgabenbereichen aufschlüsseln.

Antwort zu Frage 10:

Ausweislich des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, Einzelplan 03, Kapitel 03 63 (Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten) besteht für den Betrieb der ASE ab dem Haushaltsjahr 2026 ein Personalbedarf von 35 Bediensteten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 x Allgemeine Verwaltung (Leitung, Stellvertretung, Sachbearbeitung);
- 31 x Allgemeiner Justizvollzugsdienst.

Auf die Ausführungen zum Stellenplan im Einzelplan 03, Kapitel 03 63, im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird verwiesen.

Die Personalplanung hinsichtlich der Anzahl des erforderlichen Personals erfolgt in Abhängigkeit der vorgesehenen Unterbringungsplätze und unter Berücksichtigung eines 24/7-Schichtbetriebes. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass die Vollzugsaufgaben von Beamten in der Laufbahn des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt übernommen werden. Die sonstigen Aufgaben der allgemeinen Verwaltung sollen von Beamten in der Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes oder Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden.

Frage 11:

Welche Qualifizierungs- und Personalgewinnungsmaßnahmen laufen gegenwärtig mit welchen Ergebnissen oder Zwischenergebnissen?

Antwort zu Frage 11:

Zur personellen Ausstattung der ASE erfolgten ab November 2018 jährlich Stellenausschreibungen für die Einstellung zum Obersekretärwärter für die Laufbahn des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes, erstmalig mit Ausbildungsbeginn 1. August 2019. Seitdem haben acht Anwärter ihre zweijährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und wurden zunächst, da ein Einsatz in einer landeseigenen ASE noch nicht möglich ist, an das Ministerium für Justiz und

Verbraucherschutz versetzt. Mit Betriebsaufnahme einer ASE ist geplant, die entsprechende Anzahl an Obersekretären des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes wieder in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport zu übernehmen.

Zwei weitere Anwärter haben zum 1. August 2025 ihre Ausbildung begonnen. Die Ausschreibung für den Einstellungsjahrgang 2026 wurde am 26. Mai 2025 veröffentlicht.

Das weitere Personal soll über Ausschreibungsverfahren gewonnen werden.

Frage 12:

Wie unterscheidet sich die Abschiebhaftanstalt von JVAs hinsichtlich der infrastrukturellen Situation, der Beschaffenheit und Belegung der Zellen, der Zugänglichkeit für Beratungsstrukturen, Besuchsmöglichkeiten für Angehörige und andere, der medizinischen, sozialen und psychologischen Betreuung, Freizeit- und Beschäftigungsangebote, der Versorgung mit Lebensmitteln und Konsumgütern und der Qualifikationsanforderungen an das eingesetzte Personal? Bitte detailliert darstellen, wie die einzelnen Bereiche in der Abschiebhaftanstalt in Volkstedt gestaltet werden sollen.

Antwort zu Frage 12:

Die ASE stellt eine spezielle Hafteinrichtung insbesondere zum Vollzug von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft nach § 62a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dar. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 2. September 2025 die Einbringung des Entwurfs eines Abschiebungssicherungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbschSG LSA) in den Landtag beschlossen. Es ist vorgesehen, dass das Gebot der organisatorischen und räumlichen Trennung der ASE und der benachbarten JVA Volkstedt umfassend Berücksichtigung findet. Dies spiegelt sich auch grundlegend in einem unterschiedlichen Rechtsrahmen für das Leben innerhalb der in der Fragestellung benannten Einrichtungen wider. Der Gesetzentwurf eines AbschSG LSA greift dabei nicht die Unterschiede zu Justizvollzugsanstalten auf, sondern schafft eine eigenständige landesgesetzliche Grundlage zum Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Maßgabe des benannten Gesetzentwurfs, insbesondere dem Ausreisegewahrsam und der Abschiebungshaft.

Der Entwurf eines AbschSG LSA sieht Regelungen zu den in der Fragestellung benannten Aspekten vor. So sind beispielsweise Bestimmungen zur grundsätzlichen Bewegungsfreiheit in der ASE, zu Freizeitbeschäftigungen, zu Außenkontakten, zur Betreuung und zum Erwerb von Lebensmitteln und Konsumgütern vorgesehen. Der Entwurf des AbschSG LSA sieht Verordnungsermächtigungen vor, um ergänzend untergesetzlichem Regelungsbedarf Rechnung

tragen zu können. Dies betrifft insbesondere auch die Regelung von erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vollzugs, der Unterbringung, der Bewegungsfreiheit, der Betreuung und Beratung von Untergebrachten sowie vorzuhaltender Freizeit- und Sportmöglichkeiten unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams.

Hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung der Liegenschaft wurden in den Planungen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) die Besonderheiten einer speziellen Haftenrichtung im Sinne des § 62a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) berücksichtigt, insbesondere soll in den Unterbringungsräumen der Untergebrachten auf eine Haftraumvergitterung verzichtet werden. Andere fluchtverhindernde Einrichtungen sind weiterhin Bestandteil der baulichen Ausgestaltung (z. B. Außenmauern).

Bedienstete, die in der ASE eingesetzt werden, werden unter Berücksichtigung des spezifischen Einsatzbereichs gesondert geschult. Sie sind nach Durchlaufen der Fortbildung in der Lage, rechtssichere Entscheidungen im Vollzug zu treffen und sind mit den Besonderheiten des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer speziellen Haftenrichtung im Sinne des § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vertraut. Auch ausländerrechtliche und interkulturelle Aspekte sind Bestandteil der Schulungen. Der Umgang mit Konfliktsituationen, die ein angemessenes und streitschlichtendes Verhalten bedingen, wird gesondert als Thema in den Schulungen aufgegriffen. Die Bediensteten werden durch die Schulungen darauf vorbereitet, eine konstruktive zugewandte Kommunikation auch in englischer Sprache zu nutzen.

Soweit externe Mitarbeiter eingesetzt werden, setzen die Aufgabenbereiche bereits voraus, dass Qualifikationen vorliegen, die eine Aufgabenerfüllung gewährleisten. Auf die Antwort auf Frage 9 wird verwiesen. Konkrete Anforderungen werden im weiteren Planungsverlauf 2025/2026 erarbeitet und in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen für Dienstleister im Rahmen der Vergabeverfahren verarbeitet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 13:

Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass die Vorgaben der Europäischen Union und der Kommission zur Verhütung von Folter zur Beschaffenheit der Haftanstalt und zur Organisation der Abschiebehafte umgesetzt werden?

Antwort zu Frage 13:

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Sie wird vom Bund und den Ländern finanziert. Sie hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten (Artikel 2 des Staatsvertrags über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009). Dafür führt sie auch Besuche beispielsweise in Abschiebungshafteinrichtungen durch und berichtet über die Aktivitäten. Das MI nimmt diese Berichte über die Besuche in den benannten Einrichtungen ernst und prüft die Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eingehend. Soweit die Vorschläge aus Sicht des MI sachgerecht und in der Praxis umsetzbar sind, ist beabsichtigt, die Empfehlungen, soweit diese nicht schon Eingang in die bisherige Planung gefunden haben, aufzugreifen. Vor diesem Hintergrund ist eine abschließende Beantwortung der Frage nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 12 verwiesen.